

12/10 2007 FR 13:25 FAX +49 531 4881540 Sozialgericht

003/010

AUSEINGANG

SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG

Az.: S 20 AY 57/07 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

E i n s t a n d

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-6: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und Coll.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Wolfenbüttel Der Landrat,
Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,

Antragsgegnerin,

12/10 2007 FR 13:25 FAX +49 531 4881540 Sozialgericht

004/010

- 2 -

hat das Sozialgericht Braunschweig - 20. Kammer - am 12. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Friske, beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom 05. Oktober 2007 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 01. Oktober 2007 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner erstattet die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

GRÜNDE

1.

Die Antragsteller wenden sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines belastenden Verwaltungsaktes des Antragsgegners.

Die Antragsteller bezogen von dem Antragsgegner zuletzt aufgrund des bestandskräftigen Bescheides vom 19. Juni 2007 Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach Anhörung der Antragsteller hob der Antragsgegner mit Bescheid vom 01. Oktober 2007 den Bescheid vom 19. Juni 2007 auf und gewährte für die Zeit vom 01. Oktober 2007 bis 28. Februar 2008 Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG. Nach Änderung der gesetzlichen Regelungen sei nunmehr für die Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG ein Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG über eine Dauer von insgesamt 48 anstatt wie bisher von 36 Monaten erforderlich. Diese zeitliche Bedingung würden die Antragsteller derzeit nicht erfüllen. Den Aufhebungsbescheid versah der Antragsgegner mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Antragsteller legten gegen diese Entscheidung am 05. Oktober 2007 Widerspruch ein, der noch nicht beschieden ist.

12/10 2007 FR 13:25 FAX +49 531 4881540 Sozialgericht

005/010

- 3 -

Ferner haben die Antragsteller am 08. Oktober 2007 um gerichtlichen Eilrechtsschutz ersucht, mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs wiederherzustellen.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 05. Oktober 2007 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 01. Oktober 2007 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, Zeiten des Bezugs von Leistungen nach § 2 AsylbLG seien zur Berechtigung des Bezugs von Leistungen nach § 2 AsylbLG nicht zu berücksichtigen. Nach dem Gesetzestext könnten ausschließlich Zeiten des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen führen.

Außer der Gerichtsakte haben die die Antragsteller betreffenden Verwaltungsakten vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist begründet.

Rechtsgrundlage für die begehrte Entscheidung auf Aufhebung des angeordneten Sofortvollzuges ist § 86 b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Den Antragstellern sind mit letztem bestandskräftigen Bescheid vom 19. Juni 2007 Leistungen nach § 2 AsylbLG ohne zeitliche Befristung gewährt worden. Es handelt sich mithin um einen unbefristeten Dauerverwaltungsakt. Mit dem Änderungsbescheid vom 01. Oktober 2007 greift der Antragsgegner in diese bestehende Rechtsposition der Antragsteller ein und verweigert die Gewährung der erhöhten Leistungen. Zwar hat der dagegen eingelegte Anfechtungswiderspruch gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG grundsätzlich aufschiebende Wirkung, sofern nicht durch Bundesgesetz etwas anderes geregelt ist, § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG. Das AsylbLG enthält keine solche Regelung für Verwaltungsak-

- 4 -

12/10 2007 FR 13:25 FAX +49 531 4881540 Sozialgericht

006/010

- 4 -

te, die über Leistungen für Hilfeempfänger entscheiden. Das bedeutet, dass der angegriffene Verwaltungsakt (hier der Bescheid vom 01. Oktober 2007) grundsätzlich nicht vollzogen werden kann und auch nicht in Bestandskraft (§ 77 SGG) erwächst. Die aufschiebende Wirkung entfällt allerdings in Fällen, in denen – wie hier – die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung angeordnet worden ist (§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG).

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist wiederherzustellen.

Die gerichtliche Überprüfung beschränkt sich im gerichtlichen Eilverfahren in Fällen des angeordneten Sofortvollzugs nicht darauf, ob die Anordnung des Sofortvollzuges und insbesondere seine Begründung den Voraussetzungen des § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG entspricht. Die Befugnis des Gerichtes ist nicht auf die Kassation der behördlichen Vollzugsanordnung beschränkt. Es hat vielmehr eigenständig und losgelöst von der vorangegangenen behördlichen Vollzugsanordnung die Frage zu beurteilen, ob die aufschiebende Wirkung des Anfechtungswiderspruchs wiederherzustellen ist (vgl. zu § 80 Abs. 5 VwGO Finkelburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. RdNr. 855 m.w.N.).

Welche Kriterien für diese Entscheidung heranzuziehen sind, ist in § 86b SGG nicht geregelt worden. Da die Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes in §§ 86a und 86b SGG den Regelungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nachgebildet sind, kann eine Orientierung an den von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 VwGO ausgearbeiteten Grundsätzen erfolgen. Danach kommt es für die Rechtmäßigkeit der sofortigen Vollziehung darauf an, ob das Interesse an der Vollziehung schwerer wiegt als das gegenläufige Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung. Dabei kann entsprechend der Eigenart des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens die Rechtmäßigkeit des zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes nur summarisch überprüft werden. Die Interessenabwägung fällt grundsätzlich von vornherein zu Gunsten der Vollziehung aus, wenn die gegenläufigen Interessen nicht schutzwürdig sind, weil die Klage gegen den Verwaltungsakt aufgrund summarischer Prüfung erkennbar aussichtslos ist; und sie fällt von vornherein gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aus, wenn das Interesse daran deshalb nicht schutzwürdig ist, weil der Verwaltungsakt nach summarischer Prüfung erkennbar rechtswidrig ist. Ist keiner dieser Fälle der erkennbaren Aussichtslosigkeit der Klage oder der erkennbaren Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gegeben, so sind die beteiligten Interessen anhand sonstiger Umstände im Einzelfall zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.

- 5 -

12/10 2007 FR 13:26 FAX +49 531 4881540 Sozialgericht

007/010

- 5 -

Als zusätzliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist zu beachten, dass diese ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit erfordert. Allein die Feststellung, dass die Klage gegen den Verwaltungsakt auf Grund summarischer Prüfung erkennbar aussichtslos ist, kann zur Rechtfertigung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht ausreichen; es muss auch immer ein öffentliches Interesse gerade daran bestehen, dass der Betroffene schon in der Zeit bis zum Abschluss des Rechtsschutzverfahrens in der Hauptsache von der fraglichen Rechtsposition keinen Gebrauch machen kann (sogenanntes besonderes öffentliches Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen, denn es ist nach summarischer Prüfung nicht von vornherein erkennbar, dass der Bescheid vom 01. Oktober 2007 rechtswidrig oder rechtmäßig wäre. Die von den Antragstellern aufgeworfene Rechtsfrage, ob auch Zeiten des Leistungsbezuges nach § 2 AsylbLG neben Zeiten des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG zu einer Berechtigung nach § 2 AsylbLG führen können, ist zumindest eine ungeklärte, aber klärungsbedürftige Rechtsfrage. Denn es ist keinesfalls eindeutig, dass nur der tatsächliche Bezug von nach § 3 AsylbLG gewährten Leistungen ausreicht, die 36-Monats-Frist des § 2 AsylbLG auszufüllen. Bei der Entscheidung über diese Rechtsfrage ist nämlich zu bedenken, ob der Sinn und Zweck des § 2 AsylbLG (die Integration bereits länger als 48 Monate in Deutschland lebender Leistungsempfänger durch höhere Leistungen zu fördern) auch die Anrechnung von Zeiten des Leistungsbezugs nach § 2 AsylbLG zulässt. Eine solche Auslegung des § 2 AsylbLG erscheint jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, da die Verweildauer in Deutschland einen entsprechenden Integrationsbedarf nahelegen kann; hierüber wird - ggf. im sozialgerichtlichen Instanzenzug - grundsätzlich zu entscheiden sein.

Die deshalb durchzuführende Folgenabwägung geht zugunsten der Antragsteller aus. Vorliegend geht es um die Frage, ob Leistungen nach § 2 AsylbLG oder lediglich nach § 3 AsylbLG gewährt werden und die Antragsteller im letzteren Falle ein deutlich unterhalb des Sozialhilfeniveaus liegendes Leistungsniveau hinzunehmen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese unterhalb der Sozialhilfe liegenden Leistungen für die Betroffenen erhebliche Einschnitte in der Lebensführung einschließlich verringerter Integrationsmöglichkeiten der Ausländer zur Folge haben. Die dem gegenüberstehenden öffentlichen Interessen an sparsamer Mittelverwaltung treten jedenfalls bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens dahinter zurück.

- 6 -

12/10 2007 FR 13:26 FAX +49 531 4881540 Sozialgericht

008/010

- 6 -

Aufgrund dieses Ergebnisses ist die Prüfung eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit nicht mehr erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, so legt es diese dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Friske

Ausgefertigt:

[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

